

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Bern, 6. Februar 2023 / JG

Elektronischer Versand an:
michelle.lauq@seco.admin.ch

Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz, FGG) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Aufgrund einer Entscheidung der parlamentarischen Versammlung des Europarates, hat der Ministerrat ebendieser Organisation eine rechtlich nicht bindende Empfehlung verabschiedet, welche zum Ziel hat, den grenzüberschreitenden Handel mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zwecke der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe verwendet werden können, zu regeln. FDP.Die Liberalen unterstützt einerseits die ehrwürdigen Ziele, auf die diese Vorlage aufbaut, sowie die Vorlage selbst.

Das Foltergütergesetz (FGG) unterscheidet, gleich wie die sogenannte „EU-Anti-Folter Verordnung“, zwischen Foltergütern, die nur zum Zweck der Todesstrafe oder der Folter verwendet werden können, Gütern, welche auch anderweitig zum Einsatz kommen können, und Arzneimitteln, die für die Hinrichtung von Menschen verwendet werden können. Der Handel mit Foltergütern ist grundsätzlich verboten, während die Ausfuhr und die Vermittlung von Gütern, die auch zur Folter verwendet werden können, sowie das Erbringen technischer Unterstützung, bewilligungspflichtig sind. Bewilligungspflichtige Arzneimittel, die für die Hinrichtung von Menschen verwendet werden können, sollen neu im FGG und nicht mehr, wie bis anhin, im Heilmittelgesetz verankert werden.

Die dem Gesetz unterstellten Güter sollen in Anhängen zur Ausführungsverordnung aufgeführt werden. Im Anhang 1 sind die Liste der Foltergüter, im Anhang 2 die Liste der Güter, die auch zur Folter verwendet werden können, und im Anhang 3 die Liste der Arzneimittel enthalten, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können. Im Vergleich mit den entsprechenden EU-Anhängen fällt auf, dass bestimmte Güter bereits anderen Gesetzen und somit einer Bewilligungspflicht unterstellt sind. Für die FDP ist es wichtig, den administrativen Aufwand für die exportierenden Firmen möglichst klein zu halten. So muss das Prinzip eines «one-stop-shop» Anwendung finden: eine Bewilligung muss ausreichen, um allen Bewilligungspflichten, die durch andere Gesetze einhergehen, nachzukommen.

Durch den Listenansatz soll, laut dem erläuternden Bericht, die Rechtssicherheit für die betroffenen Wirtschaftsakteure erhöht werden. Die FDP ist der Ansicht, dass eine Erhöhung der Rechtssicherheit nur dann einhergeht, wenn es sich um abschliessende Listen handelt. Ein klarer Verweis hierauf fehlt im entsprechenden Gesetzesartikel (Art. 3 lit. b) und soll folglich ergänzt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Der Präsident

Handwritten signature of Thierry Burkart in black ink.

Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär

Handwritten signature of Jon Fanzun in black ink.

Jon Fanzun